



Pressemitteilung

27. November 2019

Seite 1 von 17

Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft und zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung

**Beschluss des St-Ausschusses Bessere Rechtsetzung und
Bürokratieabbau vom 26. November 2019**

Inhalt:

1. Vorbemerkungen
2. Qualitative Ansatzpunkte zur Begrenzung des
Umstellungsaufwands
 - 2.1 Fallgruppenübergreifende Hebel
 - 2.2 Fallgruppenspezifische Hebel
3. Quantitative Begrenzung des Umstellungsaufwands
4. Dokumentation im Vorhaben
5. Monitoring und Berichtswesen
6. Inkrafttreten / Evaluierung
7. Ansprechpartner



1 Vorbemerkungen

Die Bürokratiebremse nach dem „One in, one out“ – Prinzip erfasst laufenden Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und der Bürokratiekostenindex bildet ab, wie sich die Kosten der Wirtschaft aus wiederkehrenden Informations- und Dokumentationspflichten verändern. Daneben können Regelungen bei den Unternehmen auch Umstellungsaufwand¹ auslösen, weil die neue Rechtslage die Anpassung bestehender Strukturen, Produkte und Prozesse erfordert oder eine einmalige Informationspflicht vorsieht.

In den Jahren 2012 bis 2018 hat die Bundesregierung 287 Regelungsvorhaben beschlossen, die Umstellungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von insgesamt rund 10 Milliarden Euro verursacht haben. Umstellungsaufwand kann dabei zu einem bestimmten Zeitpunkt in seiner kompletten Höhe anfallen, sich aber bei längeren Umstellungsfristen auch auf mehrere Jahre in die Zukunft verteilen. Umstellungsaufwand kann auch erforderlich sein, um laufenden Erfüllungsaufwand zu reduzieren.

Die Bundesregierung hat sich im Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau darauf verständigt, den Umstellungsaufwand möglichst zu begrenzen.

Sie hat daher das vorliegende Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand und zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung erarbeitet. Dabei hat die Bundesregierung geprüft, ob und wie die Erreichung dieses Ziels mit qualitativen und quantitativen Werten unterstützt werden kann.

¹ Die von der Bundesregierung beschlossene Methodik des Erfüllungsaufwands sieht neben laufendem Erfüllungsaufwand auch einmaligen Erfüllungsaufwand (sog. Umstellungsaufwand) vor. Sie verwendet die Begriffe „einmaligen Erfüllungsaufwand“ und „Umstellungsaufwand“ synonym.



Seite 3 von 17

Vom Umstellungsaufwand sind kleine und mittlere Unternehmen besonders betroffen. Das vorliegende Konzept verfolgt wie der KMU-Test-Leitfaden das Ziel, die Legisten für die besonderen Belastungen zu sensibilisieren und auf weniger belastende Regelungsalternativen hinzuweisen.

Insgesamt wird die Bundesregierung bei der Beratung ihrer Regelungsvorhaben mit Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden besonderes Augenmerk auf den Umstellungsaufwand legen.

Die Bundesregierung versteht die Begrenzung des Umstellungsaufwands als kosten-reduzierende Vereinfachung unter Wahrung der bestehenden Schutzstandards. Damit ist die Höhe des Umstellungsaufwands immer auch ein wichtiges Kriterium für politische Entscheidungen, ohne dadurch politisch gewollte Maßnahmen zu be- oder verhindern.

2 Qualitative Ansatzpunkte zur Begrenzung des Umstellungsaufwands

Die Bundesregierung wird bei der Vorbereitung von Regelungsvorhaben unter Berücksichtigung aller betroffenen Interessen den Einsatz folgender Hebel prüfen, um den Umstellungsaufwand zu begrenzen:

2.1 Fallgruppenübergreifende Hebel

2.1.1 Ausreichend lange Umsetzungsfristen vorsehen / optionale Umsetzung / Bestandsschutzregelungen

Längere Umsetzungsfristen können wesentlich dazu beitragen, Umstellungsaufwand niedriger zu halten, weil damit neue gesetzliche Vorgaben bspw.



- im Rahmen von später anstehenden Ersatzbeschaffungen kostengünstiger berücksichtigt werden können, z.B. keine Umrüstung von technischen Altanlagen erforderlich wird,
- Umsetzungsvarianten in Reallaboren oder Pilotverfahren erprobt und Betroffenen damit ausgereifte kostengünstige Umsetzungsmöglichkeiten angeboten werden können,
- zunächst nur optional von den Betroffenen anzuwenden sind und sie damit selbst über einen günstigen Umstellungszeitpunkt entscheiden oder
- Umsetzungsfristen nach Unternehmensgrößen gestaffelt werden können.

Eine Sonderform längerer Umsetzungsfristen ist, neue regulatorische Anforderungen nur auf Neufälle anzuwenden und bereits bestehende Anwendungsfälle unverändert nach bisheriger Rechtslage zu behandeln. Im Ergebnis würden damit die nach bisheriger Rechtslage behandelten Altfälle im Laufe der Zeit ausschleichen und alle Neufälle konsequent von Anfang an nach der neuen Rechtslage behandelt.

Umsetzungsfristen sind häufig europarechtlich vorgegeben. Die Bundesregierung wird – unterstützt durch Beiträge der Verbände – bei der Beratung von EU-Vorhaben Umsetzungsfristen verstärkt thematisieren.

Die Dauer der Umsetzungsfrist kann sich auch auf die Wirksamkeit der neuen gesetzlichen Regelung auswirken. Die Bundesregierung wird daher noch sorgfältiger abwägen, ab wann eine neue Regelung wirken soll und welche Auswirkungen dies auf die Höhe des Umstellungsaufwands hat. Hierfür empfiehlt es sich, für verschiedene Umsetzungsfristen die Wirksamkeit zu beschreiben und den jeweils erforderlichen Umstellungsaufwand zu ermitteln.



Seite 5 von 17

Auf dieser Basis ist neben Fragen des Wirksamwerdens auch die Höhe des damit verbundenen Umstellungsaufwands ein wesentliches politisches Entscheidungskriterium. Dies trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und auch den Anforderungen des KMU-Tests Rechnung.

2.1.2 Umstellungsaufwand stärker als bisher bei der fachlichen und politischen Beratung von Regelungsvorhaben berücksichtigen (national wie auf EU-Ebene)

Ansatzpunkte, den Umstellungsaufwand von Regelungsvorhaben möglichst niedrig ausfallen zu lassen, ergeben sich im Verfahren zur Vorbereitung von Regelungsentwürfen. Bei allen Formen der Beteiligung legen die Beteiligten besonderes Augenmerk auf den Umstellungsaufwand. Die an der Beratung der Vorhaben beteiligten Verbände und Fachkreise sind daher aufgefordert,

- unmittelbar Betroffene und konkrete Praxiserfahrung bei der Beurteilung des Umstellungsaufwands geplanter Vorschriften einzubeziehen,
- zu Regelungsentwürfen unter dem Gesichtspunkt des damit verbundenen Umstellungsaufwands besonders Stellung zu nehmen,
- neben dem für die Wirtschaft insgesamt anfallenden Umstellungsaufwand auch die Belastung pro Unternehmen mit darzustellen und
- gegebenenfalls alternative Regelungen vorzuschlagen, die das gleiche Ziel mit weniger Umstellungsaufwand erreichen lassen.

Die Bundesregierung wird hierzu bei Bedarf in den Zuleitungsschreiben auf die erwünschte Stellungnahme zum Umstellungsaufwand hinweisen, die Expertise der Beteiligten in ihre



Seite 6 von 17

Überlegungen einbeziehen und dies in der Gesetzesbegründung dokumentieren (siehe unter Ziff. 4).

Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Hebels ist, dass Beteiligungen rechtzeitig initiiert und mit einem adäquaten Zeitbudget zu versehen werden können. Moderne Beteiligungsformen, wie z.B. Workshops, runde Tische oder Planspiele, können eine effektive Konsultation begünstigen.

In Gremien, bei Beteiligungsprozessen oder anderen Foren auf EU-Ebene werden von allen Beteiligten (Verbänden, Bundesregierung) Fragen des Umstellungsaufwands aktiv eingebracht, um diesen möglichst niedrig zu halten.

2.1.3 Unterstützung der unmittelbar betroffenen Unternehmen bei der Umsetzung

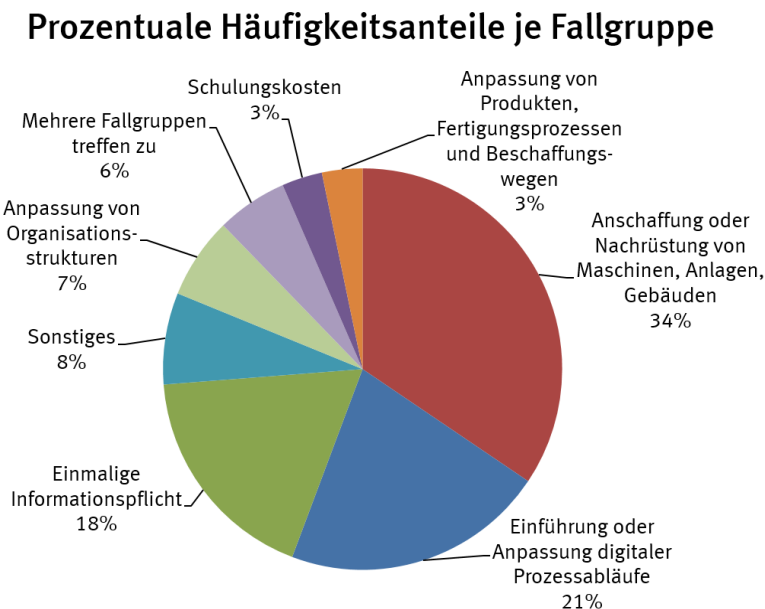
Verbände und Kammern, aber auch die vollziehende Verwaltung sollten mehr als bisher Betroffene frühzeitig über anstehende Anpassungen informieren, den lösungsorientierten Austausch in modernen Beteiligungs-Formaten anregen und Betroffenen konkrete best practice-Beispiele zur aufwandsarmen Umsetzung an die Hand geben. Auch die Bereitstellung von Checklisten, Handreichungen und Leitlinien kann Betroffene bei der Umsetzung unterstützen und Kosten reduzieren.

2.2 Fallgruppenspezifische Hebel

Umstellungsaufwand lässt sich weitgehend in sechs thematische Fallgruppen einteilen. Die Analyse bisheriger Umstellungsaufwände zeigt, dass Vorgaben besonders häufig vorkommen, die die Anschaffung oder Nachrüstung von Maschinen und Anlagen, die Einführung und Anpassung digitaler Prozessabläufe sowie einmalige Informationspflichten zum Inhalt haben.

Analyse von 150 ausgewählten Vorgaben² der Jahre 2012 bis 2018, die Umstellungsaufwand verursacht haben durch das Statistische Bundesamt³; Anteile der einzelnen Fallgruppen:

www.destatis.de

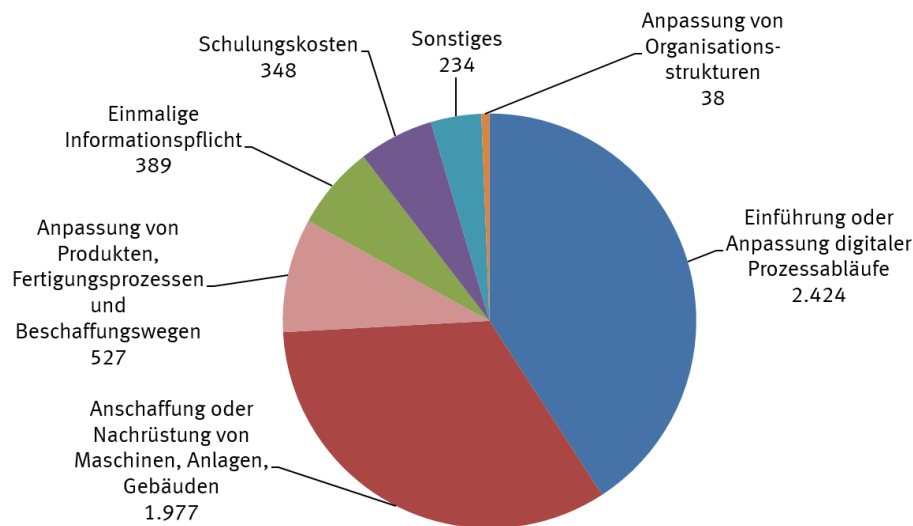



© Statistisches Bundesamt (Destatis) | Bürokratiekostenmessung

² Analysiert wurden die 100 Vorgaben, die die höchsten Umstellungsaufwände verursacht haben sowie weitere 50 Vorhaben, die stichprobenartig aus der Gruppe mit einem Umstellungsaufwand von über 200.000 Euro, aber unter 1 Mio. Euro ermittelt wurden.

³ Nicht berücksichtigt wurde der Sondereffekt aus dem Standortauswahlgesetz für ein Endlager radioaktiver Abfälle mit 2 Mrd. Euro einmaligem Erfüllungsaufwand

Aufsummierter Umstellungsaufwand je Fallgruppe in Mio. Euro



©  Statistisches Bundesamt (Destatis) | Bürokratiekostenmessung

Für jede Fallgruppe existieren neben den unter 2.1 genannten generellen Hebeln spezifische Ansatzpunkte, um den Umstellungsaufwand in dieser Gruppe möglichst zu begrenzen. Im Folgenden sind die jeweiligen Fallgruppen beschrieben und die entsprechenden Hebel skizziert:

2.2.1 Anschaffung oder Nachrüstung von Maschinen, Anlagen, Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen

Gesetzliche Änderungen können neue Anforderungen an Anlagen, Maschinen, Gebäude und andere Bestandteile der Infrastruktur zum Inhalt haben. Um diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, kann es notwendig werden, einmalige Um- und Nachrüstungen, bauliche Maßnahmen oder einen vorzeitigen Austausch vorzunehmen.

Zur Begrenzung des dadurch anfallenden Umstellungsaufwands können beitragen:

a) Auf Ebene der Gesetzgebung:

- die Ausgestaltung der Anforderungen in Form von Zielen und nicht in Form von distinkten Maßnahmen (z. B. Grenzwerte vorgeben und nicht den Einsatz bestimmter Technologien),
- Ausnahme-/Härtefallregelungen,
- Staffelungen der Anforderungen nach Anlagegröße; bspw. auch Kleinanlagenregelungen,
- Sonderregelungen für Kleinst- und Kleinunternehmen, wenn die einmaligen Kosten unverhältnismäßig zur Größe des Unternehmens bzw. zum Umsatz sind (orientiert an vorhandenen Schwellenwerten) oder
- Berücksichtigung der in der betrieblichen Praxis üblichen Zeiträume für Ersatzbeschaffungen und Stilllegungen bei der Festlegung der Umsetzungsfrist,

b) Auf der Ebene des Gesetzesvollzugs:

- Bereitstellung von Personal in den Vollzugsbehörden, um die Umsetzung von Maßnahmen beratend zu begleiten.

2.2.2 Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe

Die Erfüllung gesetzlicher Vorgaben kann die Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe sowie der Software erfordern. Mithin fällt Programmieraufwand an, Schnittstellen müssen angepasst oder Datenbestände transferiert, erweitert oder umstrukturiert werden.

Zur Begrenzung des dadurch anfallenden Umstellungsaufwands können beitragen:

a) Auf Ebene der Gesetzgebung:

- Vereinfachung und Harmonisierung des zugrundeliegenden Rechts und von Verfahrensbestimmungen,
- Sicherstellung medienbruchfreier digitaler Kommunikation mit der Verwaltung („Digitaltauglichkeit“) durch fachspezifische Regelungen, die ggf. bestehende Form- und Nachweiserfordernisse beseitigen,
- Europarechtliche Gestaltungsspielräume ausschöpfen und die Nutzung digital vorhandener Daten fördern („once only“),
- einheitlichen Vollzug regeln (Benennung einer zentralen Stelle für die Umsetzung oder gesetzliche Vorgabe von Standards für den Vollzug),
- Zulassung von Zertifizierungen für digitale Prozesse,
- gesetzlich regeln, dass vorhandene Datenbestände automatisiert auf die neue Rechtslage umgestellt werden (Umschlüsselung); z.B. Pauschalierungen oder Sonderregelungen für Bestandsfälle statt aufwändiger, scheinbar präziserer Umstellung aller Fälle per Hand.

b) Auf Ebene des Gesetzesvollzugs:

- bei der Digitalisierung einzelner Elemente (z. B. Formular) den gesamten Prozess (z.B. Antragsverfahren) bedenken und ggf. effizienter gestalten,
- Fehler und Rückfragen durch automatisierte Plausibilisierungen reduzieren.

2.2.3 Einmalige Informationspflicht

Aufgrund einer gesetzlichen Änderung müssen die Betroffenen von den Unternehmen einmalig über den Sachverhalt informiert werden. Dies kann Kundeninformationen, Zulassungsverfahren, Änderungen



Seite 11 von 17

der Kennzeichnungspflichten sowie die Umstellung auf ein neues Verfahren betreffen.

Zur Begrenzung des dadurch anfallenden Umstellungsaufwands können beitragen:

- Strenge Prüfung, für wen die Information tatsächlich notwendig ist. Formulierung eines klar umrissenen Adressatenkreises der gesetzlichen Verpflichtungen (d.h. kein Vorgehen nach dem „Gießkannenprinzip“).
- Bei tatsächlich vorhandenem Informationsbedarf zunächst prüfen, ob die benötigten Daten auch aus vorhandenen Datenquellen gewonnen werden können; ggf. rechtl. Rahmen für den Datenabruf schaffen.
- Flexibilität im Hinblick auf den Übermittlungsweg, so dass die zur Information Verpflichteten selbst entscheiden, bzw. aus mehreren geeigneten Übermittlungsmöglichkeiten auswählen können, wie sie die Betroffenen angemessen informieren (bspw. auch per E-Mail).
- Flexibilität im Hinblick auf den genauen Übermittlungszeitpunkt; d.h. in der Regel nur Vorgabe eines Zeitpunktes, zu dem die Information spätestens erteilt werden muss. Damit würde Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, Informationen im Zusammenhang mit ohnehin anstehenden Kundeninformationen, wie z.B. dem Kontoauszug, zu informieren (und dadurch auch Porto einsparen).
- Um eine rechtskonforme und aufwandsarme Information (z.B. für Kunden) zu erleichtern, können sich von der Bundesregierung veröffentlichte Mustertexte anbieten. Bei deren Erarbeitung sollten betroffene Verbände eingebunden werden.

- Die Identifikation geeigneter Kommunikationswege und verständlicher Kommunikationsinhalte (siehe auch unter Ziff. 7).

2.2.4 Schulungskosten

Als Folge gesetzlicher Änderungen kann bei Beschäftigten der betroffenen Unternehmen Fortbildungsbedarf entstehen. Dieser kann unmittelbar im Gesetz verankert sein (bspw. die Vorlage eines Sachkundenachweises) oder mittelbar aus der gesetzlichen Änderung resultieren (bspw. wenn die Novellierung so umfangreich ist, dass dazu spezielle Schulungen zur Umstellung auf die neuen Prozesse im Unternehmen notwendig sind).

Zur Begrenzung des dadurch anfallenden Umstellungsaufwands können auf Ebene der Gesetzgebung beitragen:

- Einfache gesetzliche Regelungen; je einfacher und eindeutiger die gesetzliche Regelung formuliert ist, desto geringer ist der Aufwand, Betroffene in Form von Schulungen mit dieser Materie vertraut zu machen.
- Strenge Prüfung des Bedarfs, für wen die Fortbildung tatsächlich notwendig ist. Formulierung eines klar umrissenen Adressatenkreises der gesetzlichen Verpflichtungen (d.h. kein Vorgehen nach dem „Gießkannenprinzip“).
- Für Novellierungen verschiedener Gesetze innerhalb eines Rechtsbereiches zeitgleiches Inkrafttreten (z. B. einmal im Jahr) vorsehen, so dass die Schulungen gebündelt stattfinden können.
- Neben Präsenzveranstaltungen ausdrücklich auch Fern- oder Online-Schulungen zum Selbststudium zulassen.

- Die notwendigen Schulungsinhalte in die Ausbildungspläne integrieren, so dass für diese Mitarbeitergruppe kein Nachschulungsbedarf entsteht.
- Verzicht auf gesonderte Nachweispflichten in Bezug auf die mit der Schulung erworbenen Fachkenntnisse, wenn Unternehmen ohnehin ein Eigeninteresse an der Fachkunde der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben.

2.2.5 Anpassung von Organisationsstrukturen

Organisationsstrukturen sind ein System aus Regeln, die einen Handlungsrahmen in der Organisation (z. B. einem Unternehmen) bilden bzw. die Abläufe festlegen. Eine gesetzliche Änderung kann eine Anpassung von Organisationsstrukturen zu einem bestimmten Zeitpunkt vom Normadressaten fordern.

Zur Begrenzung des dadurch anfallenden Umstellungsaufwands können folgende Maßnahmen beitragen:

- Im Rahmen der Gesetzgebung darauf achten, dass neue/geänderte Verfahren bundesweit einheitlich geregelt werden. Dies minimiert den Aufwand im Vollzug.
- Textbausteine (bspw. Mustersatzungen, Klauseln in Verträgen und Regelungswerken) zur Verfügung stellen, um zügig und rechtssicher Änderungen innerhalb von Organisationsstrukturen umzusetzen.
- Gesetzliche Regelungen zur unternehmensinternen Ausgestaltung vermeiden, wie der Vorgabe Rechnung zu tragen ist. Beispiel: Bei der Schaffung einer Beauftragtenfunktion keine Regelungen treffen, wer für die Übernahme dieser Funktion in Frage kommt und wo diese organisatorisch anzusiedeln ist.



2.2.6 Anpassung von Produkten, Fertigungsprozessen und Beschaffungswegen

Wenn aufgrund neuer gesetzlicher Anforderungen Produkte, Fertigungsprozesse sowie Beschaffungswege zu einem bestimmten Zeitpunkt angepasst oder umgestellt werden müssen und diese Anpassung/Umstellung ausschließlich aufgrund dieser gesetzlichen Änderung erfolgt, kann dafür Umstellungsaufwand entstehen.

Zur Begrenzung des dadurch anfallenden Umstellungsaufwands können auf Ebene der Gesetzgebung beitragen:

- Vorgabe von Zielen bzw. Schutzstandards statt Vorgabe bestimmter anzuwendender Technologien, so dass die Normadressaten selbst die aufwandsärmere Lösung finden können.
- Schaffung von Synergieeffekten durch die Übertragung von Lösungen aus vergleichbaren gesetzlichen Regelungen der Vergangenheit oder aus anderen Rechtsgebieten.

3 Quantitative Begrenzung des Umstellungsaufwands

In den ersten zwei Jahren der 19. Legislaturperiode lag der durch alle von der Bundesregierung beschlossenen Regelungsvorhaben verursachte Umstellungsaufwand bei rund 900 Mio. Euro. Das ist weniger als ein Fünftel des Wertes der 18. Legislaturperiode. Zu diesem Rückgang dürfte auch beigetragen haben, dass sich die Bundesressorts im Zuge der Erarbeitung dieses Konzepts intensiv mit Ansatzpunkten zur Begrenzung des Umstellungsaufwands auseinandergesetzt haben.

Die Bundesregierung erwartet, den Umstellungsaufwand in der laufenden Legislaturperiode durch den Einsatz der vorgenannten Hebel gegenüber der vergangenen Legislaturperiode auch weiterhin spürbar zu begrenzen.



Seite 15 von 17

Spätestens wenn für zehn Jahre Daten zum Umstellungsaufwand vorliegen, wird die Bundesregierung prüfen, ob weitere quantitative Ansatzpunkte zu seiner Begrenzung herangezogen werden können.

4 Dokumentation im Vorhaben

In der Begründung zu Regelungsentwürfen, die Umstellungsaufwand verursachen, weist die Bundesregierung darauf hin, dass das vorliegende Konzept angewandt wurde.

Das ff. Ressort kann im Rahmen der Darstellung des Erfüllungsaufwands nach § 44 Abs. 4 GGO auch zusammenfassend skizzieren, ob und wenn ja welche Umsetzungsvarianten zur Erreichung des Regelungsziels geprüft worden sind (Höhe des Umstellungsaufwands und Einfluss auf die Wirkung des Vorhabens, Erwägungsgründe). Bei Regelungsvorhaben mit hohem Umstellungsaufwand liegt eine solche Dokumentation nahe.

5 Monitoring und Berichtswesen

Im Rahmen des etablierten quartalsweisen Monitoring über die Veränderung des Erfüllungsaufwands wird das Statistische Bundesamt zusätzlich fortschreiben, wie sich der Umstellungsaufwand für Ressorts und die Bundesregierung insgesamt entwickelt und dadurch die Transparenz systematisch erhöhen.

Die nach § 7 NKRG vorgesehene jährliche Berichtspflicht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag erfasst auch diese Entwicklungen. Die Bundesregierung wird bei der Bewertung und Kommunikation etwaige Sondereffekte hinreichend berücksichtigen, z.B. auf besonders hohe Umstellungsaufwände einzelner Vorhaben gesondert hinweisen.



Seite 16 von 17

Die Transparenz über den Umstellungsaufwand wird zudem dadurch erhöht, dass der Jahresbericht zukünftig auch über die einzelnen Fallgruppen des Umstellungsaufwands differenziert berichtet (Anzahl der Vorgaben nach Fallgruppen, Höhe des Erfüllungsaufwands nach Fallgruppen). Hierfür wird das Statistische Bundesamt Vorgaben, die Umstellungsaufwand verursachen, in der Datenbank nach fallgruppenspezifischen Merkmalen erfassen.

6 Inkrafttreten / Evaluierung

Das vorliegende Konzept ist für Regelungsvorhaben anzuwenden, zu denen ab dem 1. Januar 2020 die Ressortabstimmung eingeleitet wurde.

Die Bundesregierung wird zum Ende der 19. Legislaturperiode ihre Erfahrungen mit der Anwendung dieses Konzeptes auswerten und dieses weiterentwickeln.

7 Ansprechpartner

Bei **grundsätzlichen Fragen zum vorliegenden Konzept:**

Bundeskanzleramt, Referat 613 (Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau), Mailadresse referat613@bk.bund.de;

weitergehende Informationen zu Besserer Rechtsetzung und Bürokratieabbau: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/buerokratieabbau>

Bei Fragen zur **Beteiligung Betroffener** im Zusammenhang mit der Beurteilung des Umstellungsaufwands (siehe Ziff. 2.1.2), der **Entwicklung von Umsetzungshilfen** (siehe Ziff. 2.1.3) oder der Bestimmung **geeigneter Kommunikationswege und verständlicher Kommunikationsinhalte** (siehe Ziff. 2.2.3): Bundeskanzleramt, Referat 612 (*wirksam regieren*), Mailadresse referat612@bk.bund.de;



Seite 17 von 17

weitergehende Informationen:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/wirksam-regieren>

Bei Fragen zur **Methodik der Ermittlung des Umstellungsaufwands** und zu dessen **Monitoring**: Statistisches Bundesamt, Gruppe A3, Mailadresse erfuellungsaufwand@destatis.de;

Bei Fragen zur **Darstellung des Umstellungsaufwands** im Regelungsvorhaben: Sekretariat des Nationalen Normenkontrollrats; Übersicht der zuständigen Ansprechpartner: <https://www.normenkontrollrat.bund.de/nkr-de/ueber-uns/sekretariat>